

Lesefassung vom 14.12.2020

Richtlinie über die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen durch die Gemeinde Rodeberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Rodeberg beschließt in seiner Sitzung am **10. Dezember 2020** die nachstehende Richtlinie über die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen durch die Gemeinde Rodeberg.

§ 1 Art der Ehrungen

Die Gemeinde Rodeberg ehrt verdienstvolle Bürger und Persönlichkeiten durch:

1. Verleihung des Ehrenbürgerrechts,
2. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen nach verdienstvollen Bürgern,
3. Ehrungen für Sportgruppen, Vereinsmitglieder, Vereinsmannschaften, Musikkapellen, die sich für die Gemeinde besonders verdient gemacht haben durch Verleihung einer Urkunde,
4. Ehrungen durch die Gemeinde bei Alters- und Ehejubiläen,
5. Beileidsbekundungen bzw. Ehrungen bei Todesfall für besonders verdienstvolle Bürger,
6. Ehrenbezeichnung für ausgeschiedene Beamte oder Ehrenbeamte.

§ 2 Ehrenbürgerrechte und Ehrenbezeichnungen

Entsprechend § 11 der Thüringer Kommunalordnung kann die Gemeinde

1. Persönlichkeiten, die sich im besonderen Maße um die Entwicklung der Gemeinde und das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
2. Bürgern, die über einen längeren Zeitraum ein Ehrenamt verwaltet haben und in Ehren ausgeschieden sind, die Ehrenbezeichnung verleihen.
3. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Rodeberg.
Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung erfolgt mit Überreichung einer Urkunde und einem Ehrengeschenk.
4. Ehrenbürger der Gemeinde Rodeberg sind zu jeder besonderen Veranstaltung der Gemeinde einzuladen.

§ 3

Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen nach verdienstvollen Bürgern

Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde können nach Bürgern benannt werden, die durch außergewöhnliche, ehrenamtliche Leistungen, besondere Verdienste um das Gemeinwohl

oder das Ansehen der Gemeinde Rodeberg erworben haben. Eine Ehrung nach § 2 sollte vorangegangen sein.

§ 4

Vorschlagsrechte für Ehrungen

Das Vorschlagsrecht für Ehrungen obliegt dem Hauptausschuss auf Antrag von Bürgern der Gemeinde.

Dieser unterbreitet dem Gemeinderat Vorschläge für Ehrungen.

Für die Verabschiedung diesbezüglicher Empfehlungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit bei der Beschlussfassung des Hauptausschusses erforderlich.

Die Beratung und Abstimmung erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung.

Der Gemeinderat entscheidet in ebenfalls nicht öffentlicher Sitzung durch einfache Mehrheit durch Beschlussfassung über die Vorschläge.

Wird eine Empfehlung des Hauptausschusses abgelehnt, so ist ein erneuter Vorschlag, der gleichen Person oder für den gleichen Anlass, erst nach 2 Jahren wieder zulässig.

§ 5

Widerruf

Ausgesprochene Ehrungen können vom Gemeinderat wegen unwürdigen Verhaltens mit Zweidrittel-Mehrheit widerrufen werden.

Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte hat auch den Verlust der Auszeichnungen nach dieser Richtlinie zur Folge.

§ 6

Ehrungen der Gemeinde bei Alters- und Ehejubiläen

1. Aus Anlass des 80., 90., 95. und darüber hinaus jedes weiteren Geburtstages wird zusätzlich zur Glückwunschkarte ein Ehrengeschenk im Wert von bis zu 15,00 € durch den Bürgermeister überreicht. Für Jubilare im Pflegeheim „Kloster Zella“ und „Waldfrieden“ werden zu o. g. Anlässen Glückwunschkarten durch die Heimleitung im Auftrag des Bürgermeisters überreicht.
2. Zur Feier der Goldenen Hochzeit werden Präsente im Wert von bis zu 25,00 € durch den Bürgermeister bzw. seinem Vertreter überreicht.
3. Zur Feier der Diamantenen Hochzeit und jedes weiteren Ehejubiläums werden Präsente im Wert von bis zu 35,00 € durch den Bürgermeister bzw. seinem Vertreter überreicht.

§ 7

Ehrungen der Gemeinde bei besonderen Anlässen

1. Die Gemeinde kann bei besonderen Anlässen, wie Firmenjubiläen, Dienstjubiläen bzw. Ehejubiläen, runden Geburtstagen ab 50 Jahre von verdienstvollen Persönlichkeiten Geschenke bis zu einem Wert von 50,00 € durch den Bürgermeister der Gemeinde überreichen.
2. Für **Mitarbeiter der Gemeinde** Rodeberg wird zu folgenden Anlässen ein Geschenk überreicht:
 - zur Grünen Hochzeit ein Geschenk im Wert von bis zu 20,00 €;
 - zur Silbernen Hochzeit ein Geschenk im Wert von bis zu 25,00 €;
 - zur Goldenen Hochzeit ein Blumenpräsent im Wert von bis zu 25,00 €;
 - zu runden Geburtstagen (30; 40; 50; 60; 70 usw.) ein Blumenpräsent im Wert von bis zu 15,00 €.

Die Ehrungen werden durch den Bürgermeister, den Beigeordneten bzw. vom Bürgermeister im Einzelfall beauftragten Personen vorgenommen.

§ 8

Beileidsbekundungen und Ehrungen im Todesfall

Beim Ableben von Mitarbeitern der Verwaltung oder Persönlichkeiten, die sich große Verdienste um das Wohl der Gemeinde erworben haben, stiftet die Gemeinde einen Kranz.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.